

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1881

176 (26.7.1881)

Beilage zu Nr. 176 der Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 26. Juli 1881.

Die Versammlung der Vertrauensmänner der nationalen und liberalen Partei in Baden.

Karlsruhe, 24. Juli. Die Versammlung der Vertrauensmänner der nationalen und liberalen Partei, welche heute in den Räumen der Gesellschaft „Eintracht“ stattfand, war von über 200 Personen besucht. Fast alle Abgeordnete des Reichstags und Landtags, soweit sie dieser Partei angehören, hatten sich eingefunden.

Herr Landgerichts-Direktor Kiefer eröffnete um 11 1/2 Uhr die Versammlung mit einer begrüßenden Ansprache; auf seinen Vorschlag wurden durch Affirmation die Herren Bürgermeister Friedrich zum Vorsitzenden, Ober-Schulrath Barklin und Stadtrath Wundt zu Sekretären ernannt. Die Diskussion wurde durch eine Motivierung der einzelnen Punkte des Wahlprogramms seitens des Herrn Geh. Rath Lamey eingeleitet. An der eingehenden Diskussion über dasselbe beteiligten sich die Herren v. Freytag, Baer, Dies, Kiefer, Blicher, Eichrodt, Raf, Blum, Dumiller, Fieser, Förster, Schach, Vasser mann, Maurer, Rishaupt, Zahn u. A.

Bei der Abstimmung wurde das ganze Wahlprogramm und hierauf der Wahlauftrag ohne Diskussion angenommen. Um 3 Uhr Nachmittags schloß der Vorsitzende die Versammlung der Vertrauensmänner.

Wahlprogramm.

Die bevorstehenden Wahlen zum Reichstage und zum Landtage müssen die nationale und liberale Partei veranlassen, im Hinblick auf die gegenwärtige Zeitlage ihre Ziele und ihre Stellung zu den Aufgaben des Reichs und des Landes vor dem babilischen Volke klar auszusprechen. Die heutige Versammlung von Vertrauensmännern hat sich hiernach über die folgenden Punkte verständigt:

1) In bewährter Treue zu Kaiser und Reich, zu unserem Landesfürsten und der Landesverfassung erstreben wir die Vereinigung aller freisinnigen Elemente zum Schutze der Erzeugnisse der letzten Jahrzehnte, zur besonnenen Verbesserung und Ausbildung derselben und zum freien und verfassungsmäßigen Ausbau unseres gesammten Staatswesens. Ein das Gewonnene in Frage stellender Übergriff der Fortschritt oder das Streben nach parlamentarischer Allgewalt liegt außerhalb unserer Ziele.

2) Dem Reichskanzler beharren wir die hohe Achtung für seine Person und die feste Dankbarkeit für seine unvergleichlichen Verdienste um die deutsche Nation. Unsere Unterstützung wird ihm nie fehlen, wo die Befestigung der Einheit nach innen oder die Wahrung der nationalen Interessen nach außen in Frage stehen.

Den reaktionären Parteien, auch wenn sie sich auf das Einverständnis des Reichskanzlers berufen sollten und könnten, den rein partikularistischen Bestrebungen der Vertretung eigennütziger Interessen und dem auf gleicher oder ähnlicher Grundlage kämpfenden Ultramontanismus kann die nationale und liberale Partei nur gegenüberstehen und sie ist der Ueberzeugung, daß eine wahrhaft nationale Politik auf die Dauer auch seitens der Reichsregierung nur in der Loslösung von Bundesgenossenschaft mit den Vertretern dieser Richtung zu führen ist.

3) Unserer Landesregierung bringen wir in ihrer Neugestaltung volles Vertrauen entgegen; sie findet unsere Unterstützung in ihrer hohen Aufgabe, die freisinnigen Einrichtungen unseres Heimatlandes zu erhalten und zu vervollkommen.

4) Was im Einzelnen die Gestaltung der Reichsregierung betrifft, so ist deren einheitlicher Charakter bei der den verbündeten Regierungen zugewiesenen Stellung dermalen vornehmlich durch die wohlgegründete Autorität des Reichskanzlers verbürgt. Wie hervortragend aber auch die Eigenschaften seiner Person sind, so sichern sie doch die Bedürfnisse einer dauernden Institution nicht. Die Stärkung des kaiserlichen Ansehens auf der Reichsregierung und die Ausübung der dem Kaiser zukommenden Regierungsgewalt durch ein von ihm zu bildendes verantwortliches Reichsministerium, in welchem insbesondere auch das deutsche Heerwesen und die Reichsfinanzen ihre Stellung finden, muß daher ein nationales Ziel sein. Den verbündeten Regierungen kann und soll daneben der volle Antheil an der Reichsgesetzgebung und an der Feststellung des Reichshaushalts verbleiben, während die zur Erfüllung der Reichszwecke bestimmten Verwaltungszweige in unmittelbarer Unterordnung unter die Reichsregierung, so weit wie thunlich, durch Reichsbehörden zu besorgen sind.

5) Die Befestigung unserer nationalen Einheit und die Würde der Nation erfordert gebieterisch die Erhaltung des ungeschmälerten Antheils des Reichstags an der Reichsgewalt. Die einheitliche Gestaltung der Reichsregierung wird den Einfluß des Reichstages auf deren Gang einerseits erhöhen, andererseits der Reichsregierung selbst eine unbegreifbare Kräftigung verleihen. Eine mittelbare oder unmittelbare Schwächung der Bedeutung des Reichstages, insbesondere durch Verlängerung der Budgetperiode, freisetzt gegen das Interesse der nationalen Einheit und Freiheit.

6) Die Präsenzstärke des deutschen Heeres ist bis zum Jahre 1888 reichsrechtlich festgestellt und wird daher kein Gegenstand der Beschlußfassung des nächsten Reichstages. Treu unsern seitberigen Grundansichten, werden wir zwar unser ernstes Augenmerk auf weise Sparsamkeit im Heerwesen und möglichste tatsächliche Erleichterung der Präsenzlast richten, aber auch nicht die Sicherheit Deutschlands gegen außen mit Rücksicht auf die europäische Gesamtlage und die Gefahren einer Schwächung der Herrschaft außer Acht lassen. Dem Heere die Wohlthaten moderner Ausrüstung angeheben zu lassen und die Grenzen der Militärbudgets nach dem Maße der Verhältnisse festzustellen, wird unser ernstes Begehren sein.

7) Die Selbstständigkeit der Reichsfinanzen und das Gleichgewicht in Einnahmen und Ausgaben ist ein gemeinschaftliches Ziel der Reichsregierung und unserer Partei.

Das erste Ziel wird erreicht durch die Befestigung der Nationalbeiträge und Schaffung eigener Einnahmen des Reichs an deren Stelle. Eine weiter gehende Steigerung der Reichseinnahmen zum Zweck der Vertheilung des Ueberschusses an die Einzelstaaten kann mit Gerechtigkeit nicht ausgeführt werden, und würde bei eintretender Erhöhung der Reichsausgaben die Finanzlage der Einzelstaaten nur verwirren, wo sie denn auch völlig außerhalb der Aufgaben des Reichs läge. Ebensovienig kann solchen Einnahmen zugestimmt werden, welche den Vortheil

der begüterten Klassen auf Kosten der Minderbemittelten bewirken würden. Die Einnahmeverwilligung des Reichstags muß innerhalb der Ziele einer freisinnigen Partei gelegen sein und ist in dem demnächstigen Antrag gegenüber dem Frankfurter Reichstag erstrebt worden.

Das finanzielle Gleichgewicht verlangt Durchsichtigkeit der zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben. Projekte, welche dieser Durchsichtigkeit entbehren, insbesondere solche, welche eine zur Zeit unberechenbare Steigerung der Ausgaben zur Folge haben müssen, sind mit der Herstellung und Erhaltung dieses Gleichgewichts unverträglich.

8) Freiheit im Erwerb und politische Freiheit sind untrennbar. Ausbreitungen und Mißbräuche dieser Freiheit sind aber zu verhüten und der Gewerbebetrieb zu fördern. Daher soll dem unredlichen, unbilligen oder gemeingefährlichen Gewerbebetrieb entgegengetreten und Alles unersetzlich befürwortet werden, was zur geistigen und sittlichen Hebung des Gewerbestandes, insbesondere auch im Lehrlings- und Gesellenwesen dient und wodurch eine freiwillige Ordnung und Regelung des Gewerbetreibens herbeigeführt und gefördert werden kann. Einer gesetzlichen Bevormundung, der Wiederbelebung eines privilegierten Gewerbestandes oder der Schaffung von Zwangsinnungen müssen wir entgegenreten.

9) Aufgabe der nationalen Industrie ist die Erstrebung voller Wettbewerbsfähigkeit mit dem Auslande durch eigene Thätigkeit. Schutz wird sie anzusprechen haben, wo das Auslande durch künstliche Mittel unserer nationalen Industrie die Wettbewerbsfähigkeit erschwert oder sofern ein hoffnungsvoller Industriezweig durch besondere Verhältnisse von fremdländischer Wettbewerbsfähigkeit in seiner Entwicklung gefährdet ist. Für Schutz vor dem Fremdehandel gibt es daher keinen absoluten politischen Parteienschiedpunkt für politische Parteien, vielmehr wird den individuellen Verhältnissen Rechnung zu tragen sein.

Jedenfalls ist das gesammte wirtschaftliche Verhalten der Nation, die Produktion aus jeglicher Art von Arbeit, wie die Konsumtion in Rücksicht zu nehmen; einseitiger Schutz von Interessen zum Nachtheil der Uebrigen ist zu bekämpfen.

Die Uebernahme wichtiger und blühender Industrien in den Staats- und Reichsbetrieb ist nur unter ganz besonderen Verhältnissen, im Interesse des Staatswohl, zulässig, in der Form des Monopols, lediglich zur Erhöhung der Reichseinnahmen, zu bekämpfen.

10) Eine weise Volkswirtschaft verlangt, daß der Rechtsweg nicht durch übermäßige Prozesskosten erschwert wird. Das im letzten Reichstage zur Verhinderung derselben Gesehene ist ungenügend und eine weitere Herabsetzung derselben dringendes Bedürfnis.

11) Der Staat hat die Aufgabe, Hindernisse, welche dem Gedeihen der Einzelnen oder ganzer Bevölkerungsstheile schädigend im Wege stehen und welche die Einzelnen durch eigene Kraft nicht zu beseitigen im Stande sind, durch seine Einrichtungen zu beseitigen. Insbesondere ist es für Gegenwart und Zukunft eine Aufgabe des Staates, in diesem Sinne dem körperlichen, geistigen und wirtschaftlichen Wohlergehen der arbeitenden Klasse eine ernste und wohlwollende Fürsorge zuzuwenden. Wir erachten daher auch das Bestreben, im Wege der Reichsgesetzgebung die wirksame Sicherstellung der gewerblichen Arbeiter gegen bei der Arbeit erlittene Unfälle zu erzielen, für zeitgemäß und einem wirklichen Bedürfnisse entsprechend.

Bei der Behandlung solcher Fragen der Socialpolitik muß übrigens jederseit an der Pflicht der Einzelnen zur Selbsthilfe, soweit hiezu die Kraft reicht, festgehalten und auch die Aufgabe der in erster Reihe Nutzen aus dem betriebligen Erwerbsanstalten ziehenden Unternehmer, an dem Wohlergehen ihrer Arbeiter gebührenden Antheil zu nehmen, festgehalten werden.

12) Die Ausnahmestellung gegen die Socialdemokratie wird in der kommenden Reichstagsperiode zur Erörterung der Frage führen, ob eine Verlängerung nöthig fällt, oder ob eine Revision des gemeinen Gesetzes sie erheben kann. Ihre Beantwortung wird von dem weiteren Verlauf der Dinge abhängen. Dabei erachten wir es jedoch als eine Pflicht gegen erwiesenermaßen den Unsturz der Ordnung bewegendere Bewegungen die Staatsgewalt mit den Vollmachten auszustatten, deren sie zur Sicherheit des Reichs und der Einzelstaaten bedarf.

13) Die Heimathilfe des Reichs, insbesondere das Unterstützungswohlfühl-Gesetz, zeigt erhebliche Mängel, die namentlich auch wesentlich sittliche Nachteile zur Folge haben. Eine diese Gesetzgebung bessernde Aenderung wird auf unsere Unterstützung rechnen können.

14) In Baden lassen sich geeignete Ernteerträge eine Beförderung unserer wirtschaftlichen Verhältnisse erwarten; sie werden ihre gute Wirkung auch für unsere Finanzlage zur Folge haben.

15) Wir anerkennen, daß die Groß-Regierung, den Wünschen der Kammer entsprechend, mit der Vereinfachung der Staatsverwaltung begonnen hat; es wird unsere Aufgabe sein, die Vervollständigung dieses Zieles stets im Auge zu behalten.

16) In der Gesetzgebung treten demalsten keine großen Aufgaben an uns heran. Die reichen Arbeiten früherer Jahre und ihr Einleben in das Volk verlangen einen Ruhepunkt, der jedoch nicht hindern darf, die besternde Hand anzulegen, wo dies erforderlich ist, oder neue, von der Zeit gebotene Aufgaben in besonnener, unseren Grundansichten entsprechender Weise zur Lösung zu bringen. Zu den nothwendigsten Verbesserungen rechnen wir eine billigere Ausgleichung der Armenlast und der Aufwendungen für die öffentlichen Straßen, sowie die Revision der Städteordnung.

17) Wir hoffen, daß die Vertheilung der Friedensliebe, die der letzte Landtag bezüglich des sog. Kulturkampfes geäußert hat, bei der katholischen Bevölkerung des Landes, so weit sie darüber im Irrthum war, die Ueberzeugung gestiftet hat, daß unser Staat den religiösen Interessen keine aufrichtigste Theilnahme nicht versagt. Die noch oberschwebende Frage wegen Verletzung des erblich erblichen Substanz wird um so leichter ihre Lösung finden, wenn die wohlwollenden Gesinnungen unserer Regierung ein gleiches Entgegenkommen finden.

Den Frieden fördern aber diejenigen nicht, welche die Grundlagen unserer Gesetzgebung, ein gleiches Recht für alle Konfessionen, zu erschüttern suchen, um trübselige Sonderstellungen und Privilegien an der Stelle religiöser und sittlichen Geistes dem Leben des Volkes aufzubringen. Ihnen Widerstand zu leisten ist die Pflicht Aller, die mit dem Vaterlande es gut meinen.

18) Das sog. Dotationsgesetz für die Geistlichen, das bisher

nur für die evangelische Kirche zur Ausführung kam, da die katholische Kirche die Annahme seiner Wohlthaten weigerte, wird mit diesem Landtage erlöschen.

Bei der demalsten bestehenden Schwierigkeit, kirchliche Umlagen einzuführen, wird die Volksetretung aufs Neue zu prüfen haben, ob und auf welche Zeitdauer weiterhin eine einseitige Verwilligung des Staatsbeitrages einzutreten habe. Wir wünschen, daß die katholische Kirchenregierung es ermöglichen, hiebei auch ihren Geistlichen die gleiche Gabe zuzuwenden, und es ist zu hoffen, daß diese Frage im Sinne einer wohlwollenden Theilnahme des Staates an der Fürsorge für die religiöse Volksbildung ihre Erledigung finden möge.

Wahlauftrag.

Mitbürger! Für die bevorstehenden Wahlen zum Reichstage und Landtage legen wir Euch ein Wahlprogramm vor, in welchem, wie wir glauben, alle der nationalen und liberalen Sache ergebene Männer sich einigen können. Abweichungen, welche die besondere Ansicht Einzelner in dieser oder jener Beziehung für sich in Anspruch nimmt, können und dürfen keine Gleichgültigkeit gegen die gemeinsame Aufgabe aller freisinnigen Bürger begründen. Mehr als je gilt es demalsten, in Eintracht zusammenzustehen, und die Gegner mit gesammelter Kraft zu besiegen, welche ihre einseitige Interessendulst und ihre rückwärts gerichteten Ziele aufs Neue mit eiteln Versprechungen allerwärts verfolgen. Sie gedenken durch ihre hohlen Verheißungen die Unkundigen und Urtheilslosen zu bestechen und irre zu führen. Wir dürfen diesen eifrigen, alltäglich betriebenen Bemühungen nicht unthätig zusehen. Unsere Pflicht ist, denselben mit gleicher Mäßigkeit in Wort und Schrift, in Vereinen und Versammlungen, die Freunde zur Thätigkeit ermunternd und Irregeleitete nach der Wahrheit belehrend, überall entgegen zu treten. Mit besonderer Vorliebe suchen die Gegner durch Schmähungen und Verunglimpfungen ihrer Sache anzuhelfen. Mit solchen Mitteln werden sie unsere zum Wohl des Vaterlandes in vielen Jahren des Kampfes bewährte Sache nicht bestechen können. Wir werden leicht unsern Mitbürgern zeigen können, daß diese neuen Vertreter alterleibter Ansprüche, deren einstige Herrschaft gleichbedeutend war mit der tiefsten Erniedrigung der Nation und Deutschlands, trotz aller ihrer prählenden Worte nicht im Stande sein würden, an den fundamentalen Grundlagen des heutigen Staatswesens eine irgend erhebliche Umgestaltung zu vollziehen.

Unserm Willen ist die Gegner nicht unterschätzen. Jeder freigesinnige Bürger erfülle sich vielmehr mit der Ueberzeugung, daß er in diesen Tagen des Wahlkampfes eine heilige patriotische Pflicht mit allen Gleichgesinnten zu vollbringen hat! Unsere Gegner wissen sich, zur Erreichung von Wahlzwecken, selbst mit solchen Parteien zu verbinden, zu deren Glaubensbekenntnis bei ihnen der tiefste Gegensatz besteht. Sie vermögen es leicht, über solche Schwierigkeiten hinwegzukommen, wenn die Hoffnung winkt, es werde ihnen dadurch gelingen, den freien Bürgerstimm in Badens Volk zu übermächtigen. Sie werden sich täuschen!

So sammelt Euch denn Alle von Neuem unter der dem babilischen Volke wohlbekannten ruhmvollen Fahne, unter welcher kämpfend unser Heimatland so manchen schönen Erfolg errungen hat, um welchen auch größere Staaten uns beneiden. Ernst und vielbedeutend für eine Reihe von Jahren naht die Entscheidung. Laßt uns daher Mann für Mann zusammenstehen und einmüthig in geschlossener Reihe am Wahltag dem theueren Vaterlande und seinen edelsten Gütern unsere Treue bewähren!

Karlsruhe, den 24. Juli 1881.

Der Landesauschuß der nationalen und liberalen Partei in Baden:

Lamey, Freytag, Pfleger, Fankler, Geer, Fieser, Schach.

Badische Chronik.

Karlsruhe, 25. Juli. Das „Verordnungsblatt der Großh. Golddirection“ Nr. 38 vom 23. Juli enthält eine Bekanntmachung des Handelsvertrags zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn betreffend.

Alfeld, A. Mosbach, 22. Juli. Gestern fand in unserem stillen Dorfe eine schöne Feier statt. Die hiesige Gemeinde hat nämlich ein neues Geläute durch die Glockengießerei von Benjamin Grüninger, Söhne, in Billingen herstellen lassen. Die Glocken sind nun eingetroffen. Die größere wiegt etwa 14 Ztr., die mittlere 11 und die kleinere 8 Ztr.; sie sind harmonisch gestimmt (g, a, h). Gestern Morgen nun wurden die Glocken geweiht, worauf feierliches Hochamt und Predigt gehalten wurde. Nach Beendigung des Gottesdienstes fand das Aufziehen der Glocken statt. Heute wurden sie in den neuen eisernen Glockenstuhl eingesetzt. Als sie zum ersten Mal ihre feierlichen Klänge über das Dorf hin schallten, setzten sich alle Bewohner äußerst erfreut. Bei dem gestern Nachmittag abgehaltenen Festmahle, an dem sich etwa 50 Männer beteiligten, sprach Hr. Dekan von Neudorf den anwesenden Gebrüder Grüninger im Namen der hiesigen Gemeinde die vollste Befriedigung über die wohlgeklungene Herstellung des schönen Geläutes aus.

Aus Baden, 23. Juli. Dem Jahresberichte des Gymnasiums und der Realschule zu Baden für das Schuljahr 1880/81 entnehmen wir, daß die Anstalt im Laufe des Jahres von 209 Schülern besucht war. Am Schlusse des vorigen Schuljahres wurden sämmtliche Oberprimaner, 6, zur Universität entlassen. Das Zeugniß der Reife für den einjährigen freiwilligen Militärdienst erhielten 9 Schüler. — Dem Programm ist als Beilage eine lateinische Abhandlung des Professors C. Th. Umann über Aeschylus beigegeben.

Oberkirch. Seitens des Kreis-Ausschusses ist beabsichtigt, mit Mitte August einen Kurs zur methodischen Ausbildung von Arbeitslehrerinnen — mit Beschränkung auf die für ländliche Verhältnisse nöthigen Arbeiten — in Oberkirch ins Leben zu rufen. Die Theilnehmerinnen erhalten entsprechende Vergütung aus der Kreis-Kasse, welche die Kosten des Kurzes insgesamt übernimmt.

Freiburg. Bei der am 22. d. M. stattgehabten Wahl von 10 Stadträthen haben von 116 Wahlberechtigten 100 abgestimmt. Gewählt wurden die von der nichtliberalen Partei vorgeschlagenen Kandidaten, auf welche 58 bis 69 Stimmen entfielen, während die Kandidaten der liberalen Partei 29 bis 45 Stimmen erhielten.

Handel und Verkehr.
Handelsberichte.

D. Frankfurt, 23. Juli. (Börsewoche vom 16. bis 22. Juli.) Wir haben für die erste Hälfte unserer Berichtsperiode wieder eine Haufbewegung zu verzeichnen. Nachdem Staatsbahn-Aktien so ziemlich von der Tagesordnung abgesetzt waren, wandte sich neuerdings das Hauptinteresse der Spekulation den Kreditaktien zu. Hauptächlich war es Berlin, von welchem die Anregung zur Beliebtheit der Kreditaktien ausging. Man begründete die Kauflust für das Effekt, die zeitweise enorme Dimensionen annahm, mit der günstigen Taxation der Ergebnisse des Instituts im ersten Halbjahre, nach welcher dasselbe zweifellos mehr an Zinsen und Provisionen als in der gleichen Periode des Vorjahres eingenommen habe. Außerdem fürchte das Gerücht, die Kreditanstalt habe 60,000 Stück Wiener Communalloose übernommen, aus welcher Transaktion das Institut einen erheblichen Gewinn realisieren würde. Die übrigen Werte waren fast gleichmäßig vernachlässigt, nur einzelne Bankaktien und russische Fonds fanden vorübergehende Beachtung, letztere auf Grund der günstigen Berichte über die russischen Ernteausichten. Am Mittwoch geriet indes die seit her beherrschte Unternehmungskraft nahezu gänzlich ins Stocken. Die Realisationen der ausländischen Plätze, besonders die matte Haltung der Pariser Börse, die unter dem deprimierenden Einbrüche der Ereignisse in Nordafrika stand, so-

wie die außerordentliche Höhe wirkten lähmend auf das Geschäft ein, das zeitweise vollständig aufhörte. Gestern setzte sich anfangs die begonnene abwärtsgehende Bewegung fort, bis später wieder eine Besserung auf Berliner Kurse eintrat, die sich sogar heute noch etwas intensiver gestaltete. Man scheint am vorigen Tage gänzlich, nach der stattgefundenen Erleichterung wieder das Hauptinteresse der Spekulation plötzlich den seit her völlig vernachlässigten Loospapieren zu, in denen bedeutende Umsätze zu beträchtlich steigenden Preisen statifanden. Kreditaktien bewegten sich zwischen 314 $\frac{1}{2}$ —318 $\frac{1}{2}$ und 317 $\frac{1}{2}$. Staatsbahn-Aktien gingen à 310 $\frac{1}{2}$ und 307 $\frac{1}{2}$, um. Galizier wurden à 284 $\frac{1}{2}$ und 285 umgelezt. Lombarden variierten à 108 $\frac{1}{2}$ —110 $\frac{1}{2}$ —107 $\frac{1}{2}$ —108 $\frac{1}{2}$. Oesterr.-ungarische Bahnen waren auf Realisationen meist 1—2 fl. schwächer. Böhmisches West verlor 2 $\frac{1}{2}$ fl. Einz.-Subweis und Ungar. Nordost hielten sich fest. Donau-Drau besserten sich 1 $\frac{1}{2}$ fl. Franz-Josef 1 $\frac{1}{2}$ fl. Deutsche Bahnen bröckelten in der Mehrzahl im Kurse ab. Heftigste Subweisbahn und Rechteoberer waren $\frac{1}{2}$ Proz. Thüringische 2 Proz. rückgängig. Bergisch-Märkische, Berlin-Anhalt, Rheinische Stamm und Wertrabahn blieben Bruchtheile höher. Oesterr. Prioritäten sind wenig verändert. Amerikanische Prioritäten dokumentieren bei ansehenden Kursen sehr feste Tendenz. Bankaktien weisen bei ziemlicher Beliebtheit theilweise gute Avancen auf. Meininger und

Wiener Bankverein besserten sich je 1 $\frac{1}{2}$ Proz. Württembergische Notenbank 1 Proz., Nürnberger Vereinsbank $\frac{1}{2}$ Proz., Deutsche Bank 2 Proz., letztere angeblich in Folge von Gerüchten über eine bevorstehende Kapitalvermehrung. Disconto-Commandit büsten 3 Proz. ein, Darmstädter ziemlich fest. Von ausländischen Fonds Oesterr.-ungarische Renten schwächer. Russen ziemlich fest und animirt, schließlich theilweise etwas niedriger. Loos fest. Kassauer schnellten 40 M. hinauf. Finnländer und 1884er besser. Deutsche Fonds wenig verändert. Deutsche Verlagsanstalt wurde à 122—122 $\frac{1}{2}$,—122 lebhaft umgelezt. Die Aktien fanden gute Aufnahme in Kapitalistenkreisen und haben, wie ersichtlich, ihren Emissionskurs von 120 rasch überschritten. Den Substribenten werden gleichmäßig 45 Proz. der von ihnen angemeldeten Beträge zugetheilt. Von Wechseln Amsterdam fest, London und Wien billiger, Paris etwas besser. Privatdisconto 3 $\frac{1}{2}$ Prozent.
New-York, 23. Juli. (Schlusskurs.) Petroleum in New-York 7 $\frac{1}{2}$. dto. in Philadelphia 7 $\frac{1}{2}$. Rother Winterweizen 1.28. Mais (old mixed) 57. Havana-Suder 7 $\frac{1}{2}$. Raffia Rio good fair 11 $\frac{1}{2}$. Schmalz (Wilcox) 12 $\frac{1}{2}$. Speck 9 $\frac{1}{2}$. Getreidetracht 4 $\frac{1}{2}$.
Baumwoll-Fußuhr 30,000 B., Ausfuhr nach Großbritannien 1000 B., dto. nach dem Continent — B.
Verantwortl. Redakten: J. B. S. Kriittel in Karlsruhe.

Frankfurter Kurse vom 23. Juli 1881.

Staatspapiere.	Schweiz 4 $\frac{1}{2}$ Bern v. 1877 fl. 103 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{1}{2}$ Oberthale. St. Thlr. 240 $\frac{1}{2}$	5 Oest. Nordw. Lit. B. fl. 89 $\frac{1}{2}$	4 Rhein. Br. Pfd. Thlr. 100	120 $\frac{1}{2}$
Baden 3 $\frac{1}{2}$ Obligat. fl. 98 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$ Bern 1880 fl. 100 $\frac{1}{2}$	4 Rechte Ober- u. Unter Thlr. 159 $\frac{1}{2}$	5 Gothard-III. Ser. Fr. 100	3 Oldenburg. Thlr. 100	127 $\frac{1}{2}$
" " " fl. 101 $\frac{1}{2}$	Spanien 1. Anst. Ant. Vast. 26 $\frac{1}{2}$	6 $\frac{1}{2}$ Rhein-Stamm Thlr. 183 $\frac{1}{2}$	5 Sub-Vomb. Prior. Fr. 100 $\frac{1}{2}$	4 Oesterr. v. 1854 fl. 250	116
" " " fl. 101 $\frac{1}{2}$	R.-Amer. 4 $\frac{1}{2}$ C. v. 1891 D. 113 $\frac{1}{2}$	4 Thüring. Lit. A. Thlr. 198	3 Sub-Vomb. Prior. Fr. 57 $\frac{1}{2}$	5 " " v. 1860 " 500	129
Bayern 4 Obligat. M. 101 $\frac{1}{2}$	R.-Amer. 4 C. v. 1907 D. 115	5 Böh. West-Bahn fl. 279	5 Oest. Staatsb.-Prior. fl. 105 $\frac{1}{2}$	4 Raab-Grager Thlr. 100	96 $\frac{1}{2}$
Deutschl. 4 Reichsanl. M. 102 $\frac{1}{2}$	Bank-Aktien.	5 Gal. Kar.-Ludw.-B. fl. 282 $\frac{1}{2}$	3 dto. I.—VIII B. Fr. 77 $\frac{1}{2}$	4 Inverindische Loos. Ser. St. d.	
Preußen 4 $\frac{1}{2}$ Conf. M. 106 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$ Deutsche R.-Bant M. 150 $\frac{1}{2}$	5 Oest. Franz-St.-Bahn fl. 306	3 Prior. Lit. C. D. u. D2 " 57 $\frac{1}{2}$	Babische fl. 35-Loose	
Sachsen 3 $\frac{1}{2}$ Rente M. 81 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$ Badische Bant Thlr. 115	5 Oest. Südb.-Westb. fl. 108	4 $\frac{1}{2}$ Rh. Sup.-H.-Pfd. Ser. 30—32	101.90	
Wirtba. 4 $\frac{1}{2}$ Ob. v. 77/79 M. 106 $\frac{1}{2}$	5 $\frac{1}{2}$ Basler Bantverein Fr. 181 $\frac{1}{2}$	5 Oest. Nordwest Lit. B. fl. 219 $\frac{1}{2}$	4 " " " " " " " " " "	27.50	
" " " " " " " " " " " " " " " "	4 $\frac{1}{2}$ Darmstädter Bant fl. 171 $\frac{1}{2}$	5 Rudolf fl. 144 $\frac{1}{2}$	5 Preuß. Cent.-Bod.-Cred. Ser. 110	101.90	
4 $\frac{1}{2}$ Obl. M. 102 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$ Disc.-Kommand. Thlr. 229 $\frac{1}{2}$	Eisenbahn-Prioritäten.	4 " " " " " " " " " "	101.90	
4 $\frac{1}{2}$ Silberrente fl. 68 $\frac{1}{2}$	5 $\frac{1}{2}$ Frankf. Bantverein Thlr. 112 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$ Oest. Ludw.-B. M. 100 $\frac{1}{2}$	4 " " " " " " " " " "	101.90	
4 $\frac{1}{2}$ Papierrente fl. 67	5 $\frac{1}{2}$ Rhein. Kreditbant Thlr. 116 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$ Wf. Ludw.-B. M. 100 $\frac{1}{2}$	4 " " " " " " " " " "	101.90	
5 $\frac{1}{2}$ Bayer. v. 1881 83 $\frac{1}{2}$	5 $\frac{1}{2}$ D. Effekt- u. Wechsel-B. fl. 102 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$ Elisabeth-Wf. fl. 89 $\frac{1}{2}$	4 " " " " " " " " " "	101.90	
4 $\frac{1}{2}$ Goldrente fl. 79 $\frac{1}{2}$	40% einbezahlt Thlr. 189 $\frac{1}{2}$	5 " " " " " " " " " "	4 " " " " " " " " " "	101.90	
4 $\frac{1}{2}$ Silberrente fl. 68 $\frac{1}{2}$	Eisenbahn-Aktien.	5 Franz-Josef v. 1867 fl. 89 $\frac{1}{2}$	5 " " " " " " " " " "	101.90	
4 $\frac{1}{2}$ Papierrente fl. 67	6 $\frac{1}{2}$ Wf.-Winden-St. Thlr. 152 $\frac{1}{2}$	5 Gal. C.-Lud. v. 1863 fl. 74	5 " " " " " " " " " "	101.90	
5 $\frac{1}{2}$ Bayer. v. 1881 83 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$ Heideberg-Speyer Thlr. 68	5 Mähr. Orens-Bahn fl. 105 $\frac{1}{2}$	5 " " " " " " " " " "	101.90	
4 $\frac{1}{2}$ Goldrente fl. 79 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$ Oest. Ludw.-Bant Thlr. 99 $\frac{1}{2}$	5 Oest. Nordw. Gold. Thlr. 105 $\frac{1}{2}$	5 " " " " " " " " " "	101.90	
4 $\frac{1}{2}$ Silberrente fl. 68 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$ Oest. Ludw.-Bant Thlr. 99 $\frac{1}{2}$	5 Oest. Nordw. Lit. A. fl. 90 $\frac{1}{2}$	5 " " " " " " " " " "	101.90	
4 $\frac{1}{2}$ Papierrente fl. 67	4 $\frac{1}{2}$ Oest. Ludw.-Bant Thlr. 99 $\frac{1}{2}$		5 " " " " " " " " " "	101.90	
5 $\frac{1}{2}$ Bayer. v. 1881 83 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$ Oest. Ludw.-Bant Thlr. 99 $\frac{1}{2}$		5 " " " " " " " " " "	101.90	
4 $\frac{1}{2}$ Goldrente fl. 79 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$ Oest. Ludw.-Bant Thlr. 99 $\frac{1}{2}$		5 " " " " " " " " " "	101.90	
4 $\frac{1}{2}$ Silberrente fl. 68 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$ Oest. Ludw.-Bant Thlr. 99 $\frac{1}{2}$		5 " " " " " " " " " "	101.90	
4 $\frac{1}{2}$ Papierrente fl. 67	4 $\frac{1}{2}$ Oest. Ludw.-Bant Thlr. 99 $\frac{1}{2}$		5 " " " " " " " " " "	101.90	
5 $\frac{1}{2}$ Bayer. v. 1881 83 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$ Oest. Ludw.-Bant Thlr. 99 $\frac{1}{2}$		5 " " " " " " " " " "	101.90	
4 $\frac{1}{2}$ Goldrente fl. 79 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$ Oest. Ludw.-Bant Thlr. 99 $\frac{1}{2}$		5 " " " " " " " " " "	101.90	
4 $\frac{1}{2}$ Silberrente fl. 68 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$ Oest. Ludw.-Bant Thlr. 99 $\frac{1}{2}$		5 " " " " " " " " " "	101.90	
4 $\frac{1}{2}$ Papierrente fl. 67	4 $\frac{1}{2}$ Oest. Ludw.-Bant Thlr. 99 $\frac{1}{2}$		5 " " " " " " " " " "	101.90	
5 $\frac{1}{2}$ Bayer. v. 1881 83 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$ Oest. Ludw.-Bant Thlr. 99 $\frac{1}{2}$		5 " " " " " " " " " "	101.90	
4 $\frac{1}{2}$ Goldrente fl. 79 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$ Oest. Ludw.-Bant Thlr. 99 $\frac{1}{2}$		5 " " " " " " " " " "	101.90	
4 $\frac{1}{2}$ Silberrente fl. 68 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$ Oest. Ludw.-Bant Thlr. 99 $\frac{1}{2}$		5 " " " " " " " " " "	101.90	
4 $\frac{1}{2}$ Papierrente fl. 67	4 $\frac{1}{2}$ Oest. Ludw.-Bant Thlr. 99 $\frac{1}{2}$		5 " " " " " " " " " "	101.90	
5 $\frac{1}{2}$ Bayer. v. 1881 83 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$ Oest. Ludw.-Bant Thlr. 99 $\frac{1}{2}$		5 " " " " " " " " " "	101.90	
4 $\frac{1}{2}$ Goldrente fl. 79 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$ Oest. Ludw.-Bant Thlr. 99 $\frac{1}{2}$		5 " " " " " " " " " "	101.90	
4 $\frac{1}{2}$ Silberrente fl. 68 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$ Oest. Ludw.-Bant Thlr. 99 $\frac{1}{2}$		5 " " " " " " " " " "	101.90	
4 $\frac{1}{2}$ Papierrente fl. 67	4 $\frac{1}{2}$ Oest. Ludw.-Bant Thlr. 99 $\frac{1}{2}$		5 " " " " " " " " " "	101.90	
5 $\frac{1}{2}$ Bayer. v. 1881 83 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$ Oest. Ludw.-Bant Thlr. 99 $\frac{1}{2}$		5 " " " " " " " " " "	101.90	
4 $\frac{1}{2}$ Goldrente fl. 79 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$ Oest. Ludw.-Bant Thlr. 99 $\frac{1}{2}$		5 " " " " " " " " " "	101.90	
4 $\frac{1}{2}$ Silberrente fl. 68 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$ Oest. Ludw.-Bant Thlr. 99 $\frac{1}{2}$		5 " " " " " " " " " "	101.90	
4 $\frac{1}{2}$ Papierrente fl. 67	4 $\frac{1}{2}$ Oest. Ludw.-Bant Thlr. 99 $\frac{1}{2}$		5 " " " " " " " " " "	101.90	
5 $\frac{1}{2}$ Bayer. v. 1881 83 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$ Oest. Ludw.-Bant Thlr. 99 $\frac{1}{2}$		5 " " " " " " " " " "	101.90	
4 $\frac{1}{2}$ Goldrente fl. 79 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$ Oest. Ludw.-Bant Thlr. 99 $\frac{1}{2}$		5 " " " " " " " " " "	101.90	
4 $\frac{1}{2}$ Silberrente fl. 68 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$ Oest. Ludw.-Bant Thlr. 99 $\frac{1}{2}$		5 " " " " " " " " " "	101.90	
4 $\frac{1}{2}$ Papierrente fl. 67	4 $\frac{1}{2}$ Oest. Ludw.-Bant Thlr. 99 $\frac{1}{2}$		5 " " " " " " " " " "	101.90	
5 $\frac{1}{2}$ Bayer. v. 1881 83 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$ Oest. Ludw.-Bant Thlr. 99 $\frac{1}{2}$		5 " " " " " " " " " "	101.90	
4 $\frac{1}{2}$ Goldrente fl. 79 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$ Oest. Ludw.-Bant Thlr. 99 $\frac{1}{2}$		5 " " " " " " " " " "	101.90	
4 $\frac{1}{2}$ Silberrente fl. 68 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$ Oest. Ludw.-Bant Thlr. 99 $\frac{1}{2}$		5 " " " " " " " " " "	101.90	
4 $\frac{1}{2}$ Papierrente fl. 67	4 $\frac{1}{2}$ Oest. Ludw.-Bant Thlr. 99 $\frac{1}{2}$		5 " " " " " " " " " "	101.90	
5 $\frac{1}{2}$ Bayer. v. 1881 83 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$ Oest. Ludw.-Bant Thlr. 99 $\frac{1}{2}$		5 " " " " " " " " " "	101.90	
4 $\frac{1}{2}$ Goldrente fl. 79 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$ Oest. Ludw.-Bant Thlr. 99 $\frac{1}{2}$		5 " " " " " " " " " "	101.90	
4 $\frac{1}{2}$ Silberrente fl. 68 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$ Oest. Ludw.-Bant Thlr. 99 $\frac{1}{2}$		5 " " " " " " " " " "	101.90	
4 $\frac{1}{2}$ Papierrente fl. 67	4 $\frac{1}{2}$ Oest. Ludw.-Bant Thlr. 99 $\frac{1}{2}$		5 " " " " " " " " " "	101.90	
5 $\frac{1}{2}$ Bayer. v. 1881 83 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$ Oest. Ludw.-Bant Thlr. 99 $\frac{1}{2}$		5 " " " " " " " " " "	101.90	
4 $\frac{1}{2}$ Goldrente fl. 79 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$ Oest. Ludw.-Bant Thlr. 99 $\frac{1}{2}$		5 " " " " " " " " " "	101.90	
4 $\frac{1}{2}$ Silberrente fl. 68 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$ Oest. Ludw.-Bant Thlr. 99 $\frac{1}{2}$		5 " " " " " " " " " "	101.90	
4 $\frac{1}{2}$ Papierrente fl. 67	4 $\frac{1}{2}$ Oest. Ludw.-Bant Thlr. 99 $\frac{1}{2}$		5 " " " " " " " " " "	101.90	
5 $\frac{1}{2}$ Bayer. v. 1881 83 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$ Oest. Ludw.-Bant Thlr. 99 $\frac{1}{2}$		5 " " " " " " " " " "	101.90	
4 $\frac{1}{2}$ Goldrente fl. 79 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$ Oest. Ludw.-Bant Thlr. 99 $\frac{1}{2}$		5 " " " " " " " " " "	101.90	
4 $\frac{1}{2}$ Silberrente fl. 68 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$ Oest. Ludw.-Bant Thlr. 99 $\frac{1}{2}$		5 " " " " " " " " " "	101.90	
4 $\frac{1}{2}$ Papierrente fl. 67	4 $\frac{1}{2}$ Oest. Ludw.-Bant Thlr. 99 $\frac{1}{2}$		5 " " " " " " " " " "	101.90	
5 $\frac{1}{2}$ Bayer. v. 1881 83 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$ Oest. Ludw.-Bant Thlr. 99 $\frac{1}{2}$		5 " " " " " " " " " "	101.90	
4 $\frac{1}{2}$ Goldrente fl. 79 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$ Oest. Ludw.-Bant Thlr. 99 $\frac{1}{2}$		5 " " " " " " " " " "	101.90	
4 $\frac{1}{2}$ Silberrente fl. 68 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$ Oest. Ludw.-Bant Thlr. 99 $\frac{1}{2}$		5 " " " " " " " " " "	101.90	
4 $\frac{1}{2}$ Papierrente fl. 67	4 $\frac{1}{2}$ Oest. Ludw.-Bant Thlr. 99 $\frac{1}{2}$		5 " " " " " " " " " "	101.90	
5 $\frac{1}{2}$ Bayer. v. 1881 83 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$ Oest. Ludw.-Bant Thlr. 99 $\frac{1}{2}$		5 " " " " " " " " " "	101.90	
4 $\frac{1}{2}$ Goldrente fl. 79 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$ Oest. Ludw.-Bant Thlr. 99 $\frac{1}{2}$		5 " " " " " " " " " "	101.90	
4 $\frac{1}{2}$ Silberrente fl. 68 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$ Oest. Ludw.-Bant Thlr. 99 $\frac{1}{2}$		5 " " " " " " " " " "	101.90	
4 $\frac{1}{2}$ Papierrente fl. 67	4 $\frac{1}{2}$ Oest. Ludw.-Bant Thlr. 99 $\frac{1}{2}$		5 " " " " " " " " " "	101.90	
5 $\frac{1}{2}$ Bayer. v. 1881 83 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$ Oest. Ludw.-Bant Thlr. 99 $\frac{1}{2}$		5 " " " " " " " " " "	101.90	
4 $\frac{1}{2}$ Goldrente fl. 79 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$ Oest. Ludw.-Bant Thlr. 99 $\frac{1}{2}$		5 " " " " " " " " " "	101.90	
4 $\frac{1}{2}$ Silberrente fl. 68 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$ Oest. Ludw.-Bant Thlr. 99 $\frac{1}{2}$		5 " " " " " " " " " "	101.90	
4 $\frac{1}{2}$ Papierrente fl. 67	4 $\frac{1}{2}$ Oest. Ludw.-Bant Thlr. 99 $\frac{1}{2}$		5 " " " " " " " " " "	101.90	
5 $\frac{1}{2}$ Bayer. v. 1881 83 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$ Oest. Ludw.-Bant Thlr. 99 $\frac{1}{2}$		5 " " " " " " " " " "	101.90	
4 $\frac{1}{2}$ Goldrente fl. 79 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$ Oest. Ludw.-Bant Thlr. 99 $\frac{1}{2}$		5 " " " " " " " " " "	101.90	
4 $\frac{1}{2}$ Silberrente fl. 68 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$ Oest. Ludw.-Bant Thlr. 99 $\frac{1}{2}$		5 " " " " " " " " " "	101.90	
4 $\frac{1}{2}$ Papierrente fl. 67	4 $\frac{1}{2}$ Oest. Ludw.-Bant Thlr. 99 $\frac{1}{2}$		5 " " " " " " " " " "	101.90	
5 $\frac{1}{2}$ Bayer. v. 1881 83 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$ Oest. Ludw.-Bant Thlr. 99 $\frac{1}{2}$		5 " " " " " " " " " "	101.90	
4 $\frac{1}{2}$ Goldrente fl. 79 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$ Oest. Ludw.-Bant Thlr. 99 $\frac{1}{2}$		5 " " " " " " " " " "	101.90	
4 $\frac{1}{2}$ Silberrente fl. 68 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$ Oest. Ludw.-Bant Thlr. 99 $\frac{1}{2}$		5 " " " " " " " " " "	101.90	
4 $\frac{1}{2}$ Papierrente fl. 67	4 $\frac{1}{2}$ Oest. Ludw.-Bant Thlr. 99 $\frac{1}{2}$		5 " " " " " " " " " "	101.90	
5 $\frac{1}{2}$ Bayer. v. 1881 83 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$ Oest. Ludw.-Bant Thlr. 99 $\frac{1}{2}$		5 " " " " " " " " " "	101.90	
4 $\frac{1}{2}$ Goldrente fl. 79 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$ Oest. Ludw.-Bant Thlr. 99 $\frac{1}{2}$		5 " " " " " " " " " "	101.90	
4 $\frac{1}{2}$ Silberrente fl. 68 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$ Oest. Ludw.-Bant Thlr. 99 $\frac{1}{2}$		5 " " " " " " " " " "	101.90	
4 $\frac{1}{2}$ Papierrente fl. 67	4 $\frac{1}{2}$ Oest. Ludw.-Bant Thlr. 99 $\frac{1}{2}$		5 " " " " " " " " " "	101.90	

(1881, 4. Juli, Beschluß vom gleichen Tag Nr. 10251, Beil. Nr. 217): Ehevertrag des August Kleinlein, bair. Emmendingen, den 11. Juni 1881, mit Maria Moritz von Eichstetten, wozu jeder Theil 100 M. in die Gemeinschaft einwirft, während alles übrige Vermögen davon ausgeschlossen bleibt. Raffatt, den 4. Juli 1881. Groß. bad. Amtsgericht.

F. 375. Nr. 7429. Eberbach. Zu D. 3. 89 des Firmenregisters, Firma: Theodor D. David in Eberbach, wurde heute eingetragen: Ehevertrag der derzeitigen Firma-Inhaberin, d. d. Eberbach a. N., den 22. Juni 1881, mit Hermann Freidenberger von Sinsheim, wonach jeder Theil 50 M. in die Gütergemeinschaft einwirft und alles übrige, gegenwärtige und künftige Vermögen davon ausschließt. Eberbach, den 18. Juli 1881. Groß. bad. Amtsgericht.

F. 389. Mannheim. In das Handelsregister wurde unterm heutigen eingetragen: 1. D. 3. 88 des Gef.-Reg. Bd. III zur Firma: „W. Rabn Söhne“ in Mannheim. Unter dem 1. Januar l. J. ist der bisherige Theilhaber Hermann Rabn aus der Gesellschaft ausgetreten und der bisherige Procurist Jakob Strauß als zur Firmenzueignung gleichberechtigter offener Theilhaber in dieselbe eingetreten. 2. D. 3. 71 des Gef.-Reg. Bd. III zur Firma: „D. Koch u. Co.“ in Mannheim. Die Gesellschaft wurde unterm 16. Juni l. J. aufgelöst. Der Theilhaber Ernst Reid übernimmt sämtliche Aktiven u. Passiven und führt das Geschäft unter seiner Firma fort. 3. D. 3. 567 des Firm.Reg. Bd. II zur Firma: „Ernst Reid“ in Mannheim mit Inhaber gleichen Namens. 4. D. 3. 30 des Gef.-Reg. Bd. I zur Firma: „Ettinger u. Felschmann“ in Mannheim: Ehevertrag zwischen Jakob Salomon Felschmann und Betty Sohn vom 3. September 1867, wonach jeder Theil die Summe von 100 fl. in die Gemeinschaft einwirft, alles übrige Vermögen aber von derselben ausschließt. 5. D. 3. 294 des Gef.-Reg. Bd. I zur Firma: „Simon Mayer senior“ in Mannheim: Ehevertrag des Theilhabers Max Mayer mit Amalie Wilhelmine Levi vom 28. Januar 1867, wonach Ausschluß des beiderseitigen Vermögens von der Gütergemeinschaft bedungen wurde bis auf den Betrag von 100 fl., welche von jedem Theile der Gemeinschaft als Beibringen zugelegt wird. 6. D. 3. 300 des Gef.-Reg. Bd. I zur Firma: „J. u. L. Firsch“ in Mannheim: Ehevertrag des Louis Firsch mit Rosalia Firsch vom 24. Oktober 1868, wonach jeder Theil den Betrag von 50 fl. in die Gütergemeinschaft einwirft, alles übrige Vermögen jedem betreffenden Ehegatten zu Alleineigentum vorbehalten bleibt. 7. D. 3. 457 des Firm.Reg. Bd. I zur Firma: „Simon Feis“ in Mannheim: Ehevertrag des Simon Feis mit Bertha Seidel vom 24. April 1865, wonach jeder Theil 50 fl. in die Gemeinschaft einwirft, alles übrige Vermögen samt den etwa darauf ruhenden Schulden von derselben ausgeschlossen wird. 8. D. 3. 313 des Gef.-Reg. Bd. II zur Firma: „Gebr. Zimmer u. Co.“ in Mannheim: Ehevertrag des Theilhabers Josef Zimmermann mit Clementine Zimmermann vom 12. Mai 1881, wonach jeder Theil 100 Mark in die Gemeinschaft gibt, alles übrige Vermögen von derselben ausschließt nach R.N.S. 1500 u. flg. 9. D. 3. 121 des Gef.-Reg. Bd. II zur Firma: „Mohr u. Co.“ in Mannheim. Der zwischen dem Theilhaber dieser Firma Gustav Friedrich Mohr u. Adelheid Kaiser zu Calw am 31. Oktober 1867 errichtete Ehevertrag bestimmt: Die Gütergemeinschaft ist ausgeschlossen; jeder Eheheil behält sein eingetragenes und künftiges Aktiv- und Passivvermögen, bestehe es, in was es immer wolle; die Erbschaft gehört dem Ehegatten. Der Ehemann verwaltet das Vermögen seiner Frau. 10. D. 3. 127 des Gef.-Reg. Bd. II zur Firma: „G. L. Hohenemser u. Söhne“ in Mannheim: Der zwischen De. August Hohenemser und Anna Mayer am 28. Okt. 1867 errichtete Ehevertrag bestimmt: Unter den künftigen Eheleuten soll keine Art der Gütergemeinschaft bestehen, vielmehr sollen die vermögensrechtlichen Beziehungen unter ihnen nach den Regeln der bewidmeten Ehe (regime dotal), so wie solche in den Art. 1540 u. flg. des bad. Landrechts aufgeführt sind, beurtheilt werden. 11. D. 3. 174 des Gef.-Reg. Bd. I zur Firma: „Keller u. A. Berle“ in Mannheim. Der zwischen dem

Theilhaber dieser Firma, Moritz Keller, und Emilie Ottenheimer am 17. August 1867 errichtete Ehevertrag bestimmt, daß jeder Theil 100 fl. in die eheliche Gütergemeinschaft einwirft, daß aber alle übrige Vermögenstheile Sondervermögen der Verlobten und künftigen Eheleute verbleiben. D. 3. 140 des Gef.-Reg. Bd. III zur Firma: „Benzinger u. Stern“ in Mannheim: Ehevertrag des Moritz Stern mit Auguste Benzinger vom 6. Februar 1864, wonach jeder Theil die Summe von 100 fl. in die Gemeinschaft einwirft, alles weitere Vermögen aber von der Gemeinschaft ausgeschlossen wird. 13. D. 3. 141 des Gef.-Reg. Bd. III zur Firma: „Mohr u. Co.“ in Mannheim: Der zwischen dem offenen Theilhaber dieser Gesellschaft, Kaufmann Friedrich Johann Herens, und Anna Susanna Elisabeth Rath am 9. Okt. 1863 errichtete Ehevertrag bestimmt: Als Grundlage für die Beurtheilung ihrer künftigen ehelichen Güterrechtsverhältnisse wählen die Brautleute hiermit die Bestimmungen der Art. 1500 u. flg. des badenwürttembergischen Landrechts. Sie erklären also ihr gesamtes, gegenwärtiges, wie künftige durch Erbschaft oder Erbschaft zu erwerbendes Vermögen ausdrücklich für verlegenschaftlich, mit alleiniger Ausnahme von 20 fl., welche jeder Theil von seinem Einbringen in die Gütergemeinschaft zusetzt, in welche außer diesen zusammen 40 fl. nur noch die zu hoffende Erbschaft fallen soll. 14. D. 3. 161 des Gef.-Reg. Bd. I zur Firma: „Gebr. u. Mader“ in Mannheim: Der zwischen Johann Gebr. und Emma Leuchtering am 3. April 1867 abgeschlossene Ehevertrag bestimmt: Die Verlobten bedingen hiermit den Ausschluß ihres beiderseitigen Vermögens, jetzigen u. künftigen Vermögens von der Gütergemeinschaft bis auf den Betrag oder Werth von 200 fl., welche jeder Theil in die Gemeinschaft einzulegen verspricht. Mit Ausnahme dieser 400 fl. wird somit alles übrige, jetzige und künftige Vermögen der Verlobten und künftigen Eheleute für vorbehalten und von der Gütergemeinschaft ausgeschlossen erklärt — R.N.S. 1500—1504.“ Mannheim, den 15. Juli 1881. Groß. bad. Amtsgericht. Ulrich.

F. 365. Mannheim. In das Handelsregister wurde eingetragen: 1. D. 3. 447 des Firm.Reg. Bd. I zur Firma: „S. Joergler“ in Mannheim: Der zwischen dem Inhaber dieser Firma, Kaufmann Karl Joergler, mit Maria Sibylla Margaretha Dehlerin unterm 19. Mai 1864 abgeschlossene Ehevertrag bestimmt in § 1: „Die gesetzliche Gütergemeinschaft wird dahin abgeändert, daß ein jeder Ehegatte nur die Summe von 500 fl. in die Gemeinschaft einwirft, daß dagegen alles weitere, gegenwärtige und zukünftige fahrende Vermögen beider Eheheile samt den darauf ruhenden Schulden von der Gemeinschaft ausgeschlossen u. verlegenschaftlich erklärt wird.“ 2. D. 3. 568 des Firm.Reg. Bd. II zur Firma: „D. Biederwoll“ in Mannheim: Zweite Niederlassung mit Hauptort in Antwerpen. Inhaber: Heinrich Biederwoll in Antwerpen. Kaufmann Bernhard Rufheimer aus Hohenheim, wohnhaft dahier, ist als Procurist bestellt. 3. D. 3. 569 des Firm.Reg. Bd. II zur Firma: „E. Kubner“ in Mannheim. Inhaberin: Elise Kubner, Kolportage- u. Buchhändlerin aus Hochspeier, wohnhaft in Mannheim. Karl Duckerer ist als Procurist bestellt. Mannheim, den 16. Juli 1881. Groß. bad. Amtsgericht. Ulrich.

F. 422. Mannheim. In das Handelsregister wurde eingetragen: 1. D. 3. 497 des Firm.-Reg. Bd. II zur Firma: „A. Adelsberger“ in Mannheim. — Diese Firma ist in Folge Verlegung des Geschäftes nach Karlsruhe dahier eröffnet. 2. D. 3. 438 des Gef.-Reg. Bd. I zur Firma: „Gebr. Abenheimer“ in Mannheim. — Der zwischen Lazarus Abenheimer und Johanna Bendheim am 1. November 1866 errichtete Ehevertrag bestimmt, daß jeder Theil nur die Summe von 50 fl. in die Gemeinschaft einwirft, alles übrige Vermögen aber von derselben ausgeschlossen sein soll. Mannheim, den 20. Juli 1881. Groß. bad. Amtsgericht. Ulrich.

F. 454. Nr. 12555. Schwellingen. Unter D. 3. 3 wurde heute in das Genossenschaftsregister eingetragen: „Ländlicher Kreditverein Sodenheim, eingetragene Ge-

nosenschaft“, Sitz in Sodenheim; Gesellschaftsvertrag d. d. 25. Mai 1881.

Zweck des Vereins ist, seinen Mitgliedern die zu ihrem Geschäfts- oder Wirtschaftsbetrieb nöthigen Geldmittel unter gemeinschaftlicher Garantie in verzinstlichen Darlehen zu beschaffen, sowie die Anlage unverzinst liegender Gelder zu erleichtern. Der Vorstand, welcher den Verein gerichtlich u. außergerichtlich vertritt, besteht aus dem Vereinsvorsitzer Karl Bernauer und den Beisitzern Georg Volz (Stellvertreter des Vorstandes), Konrad Karl, Johann Georg Hoffmann, Albert Seig, sämtlich von Sodenheim. Für den Verein zeichnen der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und mindestens zwei Beisitzer, indem sie der Firma ihre Unterschriften beifügen.

Bei Anlehen bis zu 100 M. und für die Geschäftsanteile genügt die Unterzeichnung durch den Kassier, Georg Jakob Seig von Sodenheim, und ein Vorstandsmitglied. Die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen im Schwellingen Wochenblatt.

Das Verzeichniß der Genossenschaftler kann jederzeit dabei eingesehen werden. Schwellingen, den 9. Juli 1881. Groß. bad. Amtsgericht. Ambruster.

F. 265. Nr. 14263. Sinsheim. Unter D. 3. 8 des Genossenschaftsregisters wurde heute eingetragen: „Darlehenskasseeverein Siegelbach“. Die Genossenschaft datirt sich vom 27. April d. J., hat den Sitz in Siegelbach und bezweckt die Beschaffung der den Mitgliedern zu ihrem Geschäfts- oder Wirtschaftsbetrieb nöthigen Gelder und die Anlage solcher unter gemeinschaftlicher Garantie. Die Zeitdauer ist nicht beschränkt. Mitglieder des Vorstandes sind: 1. Parrer Gebhard als Vereinsvorsitzer, 2. Bürgermeister Schenk als Vorsitzender-Stellvertreter, ferner 3. Rathschreiber Wagenbach, 4. Christof Groß und 5. Alois Rüdert, Gemeinderäthe, als Mitglieder.

Alle Bekanntmachungen des Vereins erfolgen im Amtsverordnungsblatt oder durch die Ortsbehörde unter dessen Firma und unterzeichnet vom Vereinsvorsitzer.

Dies wird mit dem Anfügen veröffentlicht, daß das Verzeichniß der Vereinsmitglieder bei Groß. Amtsgericht Sinsheim zu Jedermanns Einsicht offen liegt. Sinsheim, den 24. Juni 1881. Groß. bad. Amtsgericht. Frey.

Zwangsvollstreckungen. F. 326. Achern.

Liegenschafts-Versteigerung.
In Folge richterlicher Verfügung wird dem Väter Johann Georg Kropp von Sasbach die nachbeschriebene Liegenschaft am Freitag dem 19. August 1881, Nachmittags 5 Uhr, im Rathhause zu Sasbach öffentlich zu Eigentum versteigert und dem höchsten Gebote zugeschlagen, wenn solches mindestens dem Anschlag gleichkommt.

Beschreibung der Liegenschaften. Lager. Nr. 120. 2 Ar. 18,7 Meter Vorstraße mit einstöckigem Wohnhaus und angebauten Scheunen an der Landstraße, neben Ferdinand Schöttingen und der Landstraße, taxirt 1500 M.

Hierzu erhält der abwesende Schuldner, Johann Georg Kropp, mit dem Anfügen Nachricht, einen hier wohnenden Gewalthaber aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie demselben eröffnet wären, an der Gerichtstafel angeschlagen werden.

Ebenso wird derselbe benachrichtigt: a. daß der Erlös vom Steigere mit 5% vom Zuschlagstage an zu verzinsen und bar zu bezahlen ist; b. daß, wenn der Schuldner Versteigerung auf Zahlungssitzler wünscht, er eine schriftliche Einwilligung der Gläubiger oder eine spätestens neun Tage vor der Versteigerung nachzufindende richterliche Verfügung beizubringen habe (§ 40 B.D., bad. C.G. zu R.N.S. § 91/93); c. daß etwaige Einwendungen gegen diese und die weiteren Versteigerungsbedingungen, sowie gegen die Schätzung vor Ablauf der letzten acht Tage vor der Versteigerung bei Gr. Amtsgericht Achern vorzubringen sind (§§ 59 und 60 bad. C.G. zu den R.N.S.). Achern, den 18. Juli 1881. Der Groß. Notar: A. Fuchs. F. 356. Offenburg.

Hofgutsversteigerung.
In Folge richterlicher Verfügung werden dem David Schilling, Landwirth v. Kesselried, am Dienstag dem 16. August d. J., Nachmittags 2 Uhr,

auf dem Rathhause in Kesselried nachfolgende Realitäten öffentlich zu Eigentum versteigert und endgültig zugeschlagen, wenn der Schätzungspreis geboten oder überboten wird, als: Gemarkung Kesselried. Gr.Nr. 706.

Ein anderthalbhöftiges Wohnhaus mit Balkenteller, Stallungen, Scheuer, Garten, Schopf und Schweinfällen, mit 10 Hektar 98 Ar 74 Meter Hofraße, Ackerland und Wiesen, der sog. „Weilerhof“, auf allen Seiten von Vicinal- u. Feldwegen begrenzt und ein geschlossenes Ganze bildend, taxirt zu 37.500 M.

Hierzu erhält der an unbekanntem Orte abwesende Schuldner, David Schilling von Kesselried, mit dem Anfügen Nachricht: a. daß auf Barzahlung versteigert werden wird, wenn nicht wenigstens 8 Tage vor der Versteigerung entweder schriftliche Einwilligung der Gläubiger oder eine beschlagene richterliche Verfügung beigebracht wird, daß auf Termine versteigert werden darf; b. daß er einen hiesigen wohnenden Bevollmächtigten aufzustellen habe, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie dem Schuldner zugestiftet wären, an die Gerichtstafel dahier angeschlagen würden. Offenburg, den 16. Juli 1881. Der Vollstreckungsbeamte: A. Leiber, Groß. Notar.

Strafrechtspflege.
Ladungen. F. 316.2. Nr. 6939. Breisach. 1. Wilhelm Müller von und zuletzt in Breisach, 2. Georg Friedrich Ruffhauser von und zuletzt in Breisach, 3. Friedrich Geiger von Eichstetten, zuletzt in Breisach, 4. Josef Gerhart von und zuletzt in Breisach, 5. Alois Baumgärtner von und zuletzt in Oberbergen, 6. Heinrich Hoffert von und zuletzt in Breisach, werden beschuldigt, als Wehrmänner der Landwehr ohne Erlaubniß ausgewandert zu sein — Uebertretung gegen § 360 des Strafgesetzbuchs.

Dieselben werden auf Anordnung des Groß. Amtsgerichts hier selbst auf Mittwoch den 28. Septbr. 1881, Vormittags 8 Uhr, vor das Groß. Schöffengericht Dreifach zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Königl. Landwehrbezirks-Kommando in Freiburg ausgefertigten Erklärung verurtheilt werden. Dreifach, den 15. Juli 1881. Gerichtsschreiber des Groß. bad. Amtsgerichts: Weiser.

F. 315.2. Nr. 6940. Breisach. 1. Johann Georg Mattmüller von und zuletzt in Breisach, 2. Johann Jakob Scheppele von und zuletzt in Breisach, 3. Johann Georg Schmiedlin von und zuletzt in Hienloch, 4. Jakob Friedrich Hess von Hertingen, werden beschuldigt, als Ersatzverpflichteter erster Klasse ausgewandert zu sein, ohne von der bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben — Uebertretung gegen § 360 des Strafgesetzbuchs.

Dieselben werden auf Anordnung des Groß. Amtsgerichts hier selbst auf Mittwoch den 28. Septbr. 1881, Vormittags 8 Uhr, vor das Groß. Schöffengericht Dreifach zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Königl. Landwehrbezirks-Kommando in Freiburg ausgefertigten Erklärung verurtheilt werden. Dreifach, den 15. Juli 1881. Gerichtsschreiber des Groß. bad. Amtsgerichts: Weiser.

F. 310.2. Nr. 6215. Bretten. Der Zimmermann Johann Jakob Hoffmann von Ruitz, 21 Jahre alt, zuletzt wohnhaft daselbst, wird beschuldigt, daß er, zur Disposition der Ersatzbehörde entlassen, ausgewandert sei, ohne von der bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben, — Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des R.N.S. Derselbe wird auf Anordnung des Groß. Amtsgerichts hier selbst auf Donnerstag den 18. Oktbr. 1881, Vormittags 9 Uhr, vor das Groß. Schöffengericht hier zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Königl. Landwehr-Kommando ausgefertigten Erklärung verurtheilt werden. Bretten, den 18. Juli 1881. Gerichtsschreiber des Groß. bad. Amtsgerichts: F. 218.3. Nr. 4633. Bühl. Der 25 Jahre alte Landwirth Daniel Kern von Waldmatt, zuletzt dort wohnhaft,

wird beschuldigt, als beurlaubter Wehrmann, ohne Erlaubniß ausgewandert zu sein, — Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.

Derselbe wird auf Anordnung des Groß. Amtsgerichts hier selbst auf Donnerstag, 15. September 1881, Vormittags 8 Uhr, vor das Groß. Schöffengericht Bühl zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Königl. Bezirkskommando zu Raffatt ausgefertigten Erklärung verurtheilt werden. Bühl, den 12. Juli 1881. Gerichtsschreiber des Groß. bad. Amtsgerichts: F. 398.2. Nr. 4385. Forstheim. Wilhelm Friedrich Kastner von Waldremm, zuletzt in Forstheim, 21 Jahre alt, dessen Aufenthalt unbekannt ist und welchem zur Last gelegt wird, daß er als Wehrpflichtiger in der Absicht, sich dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubniß das Bundesgebiet verlassen habe — Vergehen gegen § 140 Ziff. 1 St.G.B. — wird auf Samstag den 10. September 1881, Vormittags 8 1/2 Uhr, vor die II. Strafkammer des Groß. Landgerichts Karlsruhe zur Hauptverhandlung geladen. Auch bei unentschuldigtem Ausbleiben wird zur Hauptverhandlung geschritten werden. Forstheim, den 19. Juli 1881. Groß. Staatsanwaltschaft. Uibel.

F. 467.2. Nr. 7420. Eberbach. Johann Georg Silberzahn von Schwegen, zuletzt wohnhaft in Eberbach, wird beschuldigt, als beurlaubter Wehrmann ohne Erlaubniß ausgewandert zu sein. — Uebertretung gegen § 360 R.N.S. Derselbe wird auf Anordnung des Groß. Amtsgerichts hier auf Samstag den 24. September, Vormittags 8 Uhr, vor das Groß. Schöffengericht hier zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Königl. Bezirkskommando Gerlachshausen ausgefertigten Erklärung verurtheilt werden. Eberbach, den 19. Juli 1881. Der Gerichtsschreiber des Groß. bad. Amtsgerichts: Feinrich.

F. 458.2. Nr. 3806. Wertheim. Julius Georg Schlichter von Gumburg, zuletzt daselbst wohnhaft, wird beschuldigt, als beurlaubter Wehrmann ohne Erlaubniß ausgewandert zu sein. — Uebertretung gegen § 360 Ziff. 1 R.N.S. Derselbe wird auf Anordnung des Groß. Amtsgerichts hier selbst auf Dienstag den 6. September d. J., Vormittags 9 Uhr, vor das Groß. Schöffengericht zu Wertheim zur Hauptverhandlung mit dem Anfügen geladen, daß bei seinem unentschuldigtem Ausbleiben zur Hauptverhandlung geschritten und er auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Königl. Landwehrbezirks-Kommando Gerlachshausen ausgefertigten Erklärung vom 10. Juli d. J. verurtheilt werde. Wertheim, den 18. Juli 1881. Groß. bad. Amtsgericht. Der Gerichtsschreiber: Keller.

Bern. Bekanntmachungen.
F. 461. Karlsruhe. **Bekanntmachung.**
Zur Fortführung der Lagerbücher und Ergänzung der Grundbuchpläne von den Gemarkungen Oberweier, Bruchhausen, Ettingenweiler und Bruch in dem Amtsbezirk Ettingen wird in Folge höherer Ermächtigung Tagfahrt anberaumt: 1. in das Rathhaus zu Oberweier auf Mittwoch den 10. August d. J., 2. in das Rathhaus in Bruchhausen auf Donnerstag den 11. August d. J., 3. in das Rathhaus in Ettingenweiler auf Samstag den 13. August d. J., und 4. in das Rathhaus in Bruch auf Montag den 12. September d. J., jeweils Vormittags 9 Uhr. Die Grundeigentümer dieser Gemarkungen werden hiedon mit dem Anfügen in Kenntniß gesetzt, daß das Nachtragsverzeichnis zur Einsicht in dem Rathhause der betr. Gemeinde aufgelegt ist, und daß Einwendungen gegen die beabsichtigten Einträge, entweder vor der Tagfahrt an den Gemeinderath oder in der Tagfahrt an den Unterzeichneten vorgebracht werden können. Gleichzeitg werden dieselben aufgefordert, die nach § 5 der Verordnung des Groß. Finanzministeriums vom 3. Dezember 1858 vorgeschriebenen Grundrisse und Nachtragspläne über statigehende Veränderungen in ihrem Grundbesitze nach der Tagfahrt an den Gemeinderath abzugeben, da diese Materialien sonst auf ihre Kosten erhoben werden. Karlsruhe, den 22. Juli 1881. Der Bezirksbeamte: Genter.